

Buchvorstellung

Dettmer, Hans A(dalbert): Der Yōrō-Kodex. Die Gebote.
 Einleitung und Übersetzung des *Ryō no gige*. Buch 1.
 Wiesbaden: Harrassowitz 2009 (Veröffentlichungen des Ostasien-Instituts
 der Ruhr-Universität Bochum, Band 55) CXIV+571 S.

I.

In der japanischen Rechtsgeschichte sind drei Phasen der Rezeption ausländischer Rechtsvorstellungen zu unterscheiden: im 7. Jahrhundert chinesisches Recht, gegen Ende des 19. Jahrhunderts kontinentaleuropäisches, vor allem französisches und deutsches Recht, und in der Mitte des 20. Jahrhunderts, insbesondere in der Zeit nach dem Ende des Pazifischen Krieges während der Zeit der US-amerikanischen Besatzungsadministration, das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Rezeption bedeutete nie eine sklavische Nachahmung des fremden Rechts, sondern eine zumeist geschickte Anpassung an die japanischen Bedürfnisse, eine sog. „Japonisierung“.

Das im 7. Jahrhundert aus Quellen der Sui- und T'ang-Dynastien Chinas importierte Rechtssystem ist unter der Bezeichnung *ritsuryō*-Recht (律令) geläufig. *Ritsu* 律 steht für den Teil des Öffentlichen Rechts, der heute als Strafrecht bezeichnet wird und *ryō* 令 für den Teil desselben Rechtsgebiets, der jetzt Verwaltungsrecht genannt würde. Beide Teile enthalten neben materiellem Recht auch verfahrensrechtliche Vorschriften, die man heute als Straf- bzw. Verwaltungsverfahrenrecht bezeichnen würde. Auch sie sind Teile des Öffentlichen Rechts. Insgesamt handelt sich um kodifiziertes Recht, also in Schriftzeichen, hier chinesischen (*kanbun* 漢文), auf eine brauchbare Schreibunterlage (Holz, Papier) geschriebene Regelungen.

Angeblich erfolgte die erste Kodifikation von *ryō* schon unter Tenchi Tennō (天智天皇, Regierungszeit 662-671). Sie wurde nach seinem Namen *tenchi ryō* oder wegen des von 667-672 verwendeten *ōmi*-Palastes (近江) *ōmi ryō* genannt. Ob sie aber tatsächlich vorhanden war, ist zweifelhaft. Es gibt nur wenige Hinweise auf ihre Existenz. Die Witwe des Tenmu Tennō (天武), Jitō Tennō (持統) (offizielle Regierungszeit 690-697, tatsächlich schon ab 686), die bis 694 vom Palast Asuka *kiyomi(ga)hara* (飛鳥淨御原) aus herrschte, ließ jedenfalls Arbeiten an den *ryō* fortsetzen. Diese Fassung heißt deshalb *kiyomi(ga)hara ryō*. Sie wurde 689 in Kraft gesetzt und geht auf Kompilationen zurück, die ihr Ehemann

Tenmu Tennō (Regierungszeit 673-686) 681 angeordnet hatte. Diese Fassung ist auf Grund von späteren Zitaten teilweise rekonstruierbar.

Unter Monmu Tennō (文武, Regierungszeit 697-707) wurde die nun auch *ritsu* enthaltende Kodifikation des *taihō ritsuryō* (大宝) 701 verkündet und 702 in Kraft gesetzt. Das bis 757 geltende *taihō ritsuryō* ist allerdings ebenfalls nur in Fragmenten erhalten. Erst unter Genshō Tennō (元正, Regierungszeit 714-724) wurde 718 der *yōrō ritsuryō* (養老) verkündet, der wohl 757 in Kraft trat und es bis 1868 blieb, ohne freilich in den letzten 800 Geltungsjahren umfassend angewendet worden zu sein.

Die *yōrō ritsu* bestehen aus 10 Kapiteln, die *yōrō ryō* aus 30. Im einzelnen befassen Sie sich mit folgenden Regelungsmaterien:

ritsu

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1. | Begriffsbestimmungen | 名例 <i>meirei</i> |
| 2. | Palastwachen | 衛禁 <i>egon</i> |
| 3. | Personal | 職制 <i>shikisei</i> |
| 4. | Zensus | 戸婚 <i>kokon</i> |
| 5. | Öffentliche Läden | 厩庫 <i>kuko</i> |
| 6. | Nicht genehmigte Aushebung von Truppen | 擅興 <i>senkō</i> |
| 7. | Raub | 賊盜 <i>zokutō</i> |
| 8. | Falsche Beschuldigung | 鬪訟 <i>tōshō</i> |
| 9. | Betrug | 詐偽 <i>sagi</i> |
| 10. | Verschiedenes | 雜 <i>zō</i> |
| 11. | Strafprozeß | 捕亡 <i>homō</i> |
| 12. | Verhaftung und Gefängnis | 斷獄 <i>dangoku</i> |

ryō

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Ämter und Ränge | 官位 <i>kan'i</i> |
| 2. | Behördenpersonal | 職員 <i>shiki'in</i> |
| 3. | Dienstpersonal des hinteren Palastes | 後宮職員 <i>gokū shiki'in</i> |
| 4. | Dienstpersonal des Kronprinzenpalastes | 東宮職員 <i>tōgū shiki'in</i> |
| 5. | Dienstpersonal der Haushofmeistereien | 家令職員 <i>keryō shiki'in</i> |

6.	Himmels- und Erdgötter	神祇 <i>jingi</i>
7.	Mönche und Nonnen	僧尼 <i>sōni</i>
8.	Haushalte	戸 <i>ko</i>
9.	Boden	田 <i>den</i>
10.	Abgaben und Fronen	賦役 <i>buyaku</i>
11.	Schulen	学 <i>gaku</i>
12.	Auswahl und Einstufung	選叙 <i>senjo</i>
13.	Nachfolge	継嗣 <i>keishi</i>
14.	Leistung und Beförderung	考課 <i>kōka</i>
15.	Besoldung	禄 <i>roku</i>
16.	Bewachung des Palastes	宮衛 <i>kuei</i>
17.	Verteidigung	軍防 <i>gunbō</i>
18.	Hofzeremonien und Verhaltensregeln	儀制 <i>gisei</i>
19.	Kleidung	衣服 <i>ebuku</i>
20.	Bauwesen	宮繕 <i>yōzen</i>
21.	Dokumente	公式 <i>kushiki</i>
22.	Bevorratung	倉庫 <i>sōko</i>
23.	Ställe und Koppeln	厩牧 <i>kumoku</i>
24.	Heilwesen	医疾 <i>ishitsu</i>
25.	Ruhetage	仮寧令 <i>kenyō</i>
26.	Trauer und Bestattung	喪葬 <i>sōsō</i>
27.	Verkehr und Märkte	関市 <i>genshi</i>
28.	Verhaftung	捕亡 <i>bumō</i>
29.	Strafvollzug	獄 <i>goku</i>
30.	Verschiedenes (Maße, Gewichte, Kalender u.a.)	雜 <i>zō</i>

Leider gingen auch diese Kodifikationen im Laufe der Zeit verloren. Die Regelungen wurden aber von Anfang an kommentiert. Das heißt, ihre Anwendung in der Praxis wurde beschrieben, Entscheidungen zu einzelnen Normen notiert, und unterschiedliche Auffassungen der Rechtsanwender wiedergegeben. Ein solcher Kommentar ist noch heute ein für die tägliche juristische Arbeit unentbehrliches

Hilfsmittel. Der Aufbau eines Kommentars folgt der Reihenfolge der Regelungen in der Kodifikation. Vor der Erläuterung wird jeweils die Regelung selbst wiederholt.

Der offizielle Kommentar der *yōrō ryō* ist das *ryō no gige* (令義解) aus dem Jahr 833, das ab 835 angewandt wurde. In der Zeit von 859-876 ist ein weiteres von Rechtsgelehrten zusammengetragenes Kommentarwerk entstanden, das *ryō no shūge* (令集解) genannt wird. Dieses umfasst das *ryō no gige*. Glücklicherweise sind diese Kommentare erhalten.

II.

Für die Beschäftigung mit einer kodifizierten Rechtsordnung ist die ständige Lektüre der Regelungen unerlässlich. Bei der Befassung mit einer Rechtsordnung, deren Sprache und Schriftzeichen man nicht beherrscht – das gilt gerade auch für die hier in Rede stehende alte Rechtsordnung – sind Übersetzungen in gegenwärtig gebräuchliche Schriftzeichen von entscheidender Bedeutung. So ist es auch für Übersetzungen in fremde Sprachen, damit die Juristen, Historiker und Politikwissenschaftler, die der Ausgangssprache nicht mächtig sind, mit den Regelungen arbeiten können. Leider aber sind von den *yōrō ritsuryō* nur wenige in europäische Sprachen übersetzt. Hier setzt das zu besprechende Werk an. Es offeriert die deutschsprachige Übersetzung der Regelungen der ersten fünf *ryō*, die als Bindung (*maki* 卷) 1 der Kodifikation zusammengefasst sind.

Die Übersetzungen selbst sind von einem sehr umfangreichen Fußnotenapparat begleitet. Sie werden ergänzt durch eine anhand von Plänen durchgeführte detaillierte Beschreibung der Verwaltungsgebäude in den jeweiligen Hauptstädten und Palastanlagen, wo die in Rede stehenden Regelungen angewandt wurden. Begleitet wird die Übersetzung von einem umfassenden Index der Schreibungen und Lesungen der chinesischen Schriftzeichen, sowie einem Glossar der durchgehend verwendeten deutschsprachigen Übersetzungen der damaligen japanischen juristischen Fachterminologie.

Die Arbeit stammt aus der Feder von Hans Adalbert Dettmer, dessen Lebenslauf nur bruchstückhaft öffentlich verfügbar ist. Er wurde 1927 geboren, und studierte wohl ab 1949 an den Universitäten Freiburg und München. Allerdings ist der jeweilige Studiengang nicht bekannt. Er wurde 1958 in München zum Dr. phil. promoviert. Sein Doktorvater war wahrscheinlich Horst Hammitzsch, die Dissertation wohl das 1959 veröffentlichte Werk „Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit“ (Otto Harrassowitz: Wiesbaden). Von 1961 bis 1978 war Dettmer wohl in Frankfurt tätig, obwohl es für das Jahr 1969 auch den Hinweis gibt, dass er in der seinerzeit in Marburg ansässigen Staatsbibliothek arbeitete. Habilitiert

hat er sich 1970 oder 1971 in Frankfurt. Die Habilitationsschrift dürfte die 1972 bei Otto Harrassowitz in Wiesbaden erschienene Arbeit über „Die Urkunden Japans vom 8. bis ins 10. Jahrhundert, Band 1: Die Ränge“ gewesen sein. In Frankfurt wurde er auch zum Professor ernannt, 1978 wechselte er auf eine ordentliche Professur für Geschichte Japans an die Ruhr-Universität Bochum, die er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1992 innehatte.

Die Beschäftigung mit dem *ritsuryō*-Rechtssystem Japans bildete einen Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Im Vorwort zu der genannten Publikation „Die Urkunden Japans vom 8. bis ins 10. Jahrhundert“ schreibt er: „Die Anfänge zu dieser Arbeit gehen auf einen Hinweis zurück, den Professor Dr. Karow beim XXIV. Orientalistenkongress 1957 im Hinblick auf die Fortführung der damals in München begonnenen Übersetzung des *Yōrō*-Kodex gab: ...“. Seither hat Dettmer in seinem Bemühen nicht nachgelassen. Von ihm stammen schon die Übersetzungen

- des *ko ryō*, 8. Kapitel: Haushalte in: Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit, Otto Harrassowitz: Wiesbaden 1959, S. 73 ff.,
- des *den ryō*, 9. Kapitel: Felder, ebenfalls in: Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit, Otto Harrassowitz: Wiesbaden 1959, S. 105 ff.,
- des *buyaku ryō*, 10. Kapitel: Abgaben und Fronen, ebenfalls in: Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit, Otto Harrassowitz: Wiesbaden 1959, S. 124 ff.,
- des *senjo ryō*, 12. Kapitel: Gesetze betreffend Auswahl und Beförderung, in: Irmela Hijiya-Kirschner und Jürgen Stalph (Hrsg.): Bruno Lewin zu Ehren. Festschrift aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Band II, Japan. Geschichts- und kulturwissenschaftliche Beiträge. Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer: Bochum 1989 S. 41 ff.,
- des *keishi ryō*, 13. Kapitel: Gesetze betreffend die Nachfolge, in: Jubiläumsband 1873-1973, OAG: Tokyo 1973, (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens LIII), S. 188 ff.,
- des *roku ryō*, 15. Kapitel: Besoldung in: Judith Árokay und Klaus Vollmer (Hrsg.): Sünden des Worts. Festschrift für Roland Schneider zum 65. Geburtstag. OAG Hamburg: 2004, S. 521 ff. und
- des *ishitsu ryō*, 24. Kapitel: Heilwesen in: Lydia Brüll und Ulrich Kemper (Hrsg.) Asien Tradition und Fortschritt, Festschrift Horst Hammitzsch zum 60. Geburtstag. Otto Harrassowitz: Wiesbaden 1971, S. 42 ff.

III.

Dettmer ist der einzige, der sich der Aufarbeitung dieser Epoche der japanischen Rechtsgeschichte im westlichen Sprachraum überhaupt noch widmet. Er berichtet, dass es eine Übersetzung seitens der längst verstorbenen André Wedemeyer und Mi'ura Shin'ichi gab, von der wir nur über das Japanische Geschichtswerk von Oskar Nachod wissen, dem diese – mittlerweile verschollene Arbeit – offenbar vorlag. Er sagt auch, dass er für das erste *ryō* auf eine Arbeit von Bruno Lewin zurückgreifen konnte, die dem Rezensenten freundlicherweise zur Nutzung schon vorher durch Ulrich Goch (Kemper) aus Bochum überlassen worden war. Aber auch Lewin hat die im Vorwort der Arbeit von Dettmer über die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit angekündigte Veröffentlichung der *ryō*-Übersetzungen nicht wahr machen können. Carl Steenstrup hat sich trotz der Publikation seines grundlegenden Werkes über die japanische Rechtsgeschichte bis 1868 (*A History of Law in Japan until 1868*. Brill: Leiden. 2. Aufl. 1996) nicht weiter mit den *ritsuryō* beschäftigt. Sein Schwerpunkt liegt in einer anderen rechtshistorischen Periode Japans. Und auch Harro von Senger hat nach seiner sinologischen Dissertation in Freiburg über chinesische Bodeninstitutionen im Taihō-Verwaltungskodex (Otto Harrassowitz: Wiesbaden 1983) das Thema nicht weiter verfolgt.

Es kann Dettmer nicht vorgeworfen werden, dass er sich juristischer Hilfestellung hätte bedienen müssen. Denn diese ist nicht verfügbar. Die Vernachlässigung der für das Verständnis der heutigen japanischen Rechtsordnung so wichtigen historischen Studien hat viele Gründe. Es ist vor allem der Zeitgeist, der immer nur von Fortschritt redet, diesen aber mangels Vergleichsmöglichkeiten mit dem schon Erreichten kaum bewirken kann. Entsprechend geprägt ist die Personalpolitik der Hochschulträger und der Hochschulen selbst. Zwar muss japanische Rechtsgeschichte in erster Linie von Juristen betrieben werden, die sich im japanischen Recht auskennen. Insoweit sieht es gerade im deutschsprachigen Raum aber mangels Stellen sehr schlecht aus. Diese müssten dann aber mit auf Japan spezialisierten „Alt“historikern und „Alt“philologen zusammenarbeiten. Von diesen sind auch wertvolle Vorarbeiten geleistet worden, worauf der Rezensent schon an anderer Stelle hingewiesen hat¹. Aber das scheint ebenfalls jetzt nicht mehr möglich, weil es für Vertreter dieser Methodenfelder auch kaum noch wissenschaftlichen Stellen gibt. Es muss jetzt alles „Contemporary Japan“ sein.

¹ Vgl. „Doitsugoken ni okeru nihonhō e no gakumonteki torikumi“ (Das deutschsprachige Studium des japanischen Rechts), in: *Hōsei Daigaku Kokusai Nihongaku Kenkyūsho* (Forschungsinstitut zu den internationalen Japanwissenschaften der Universität Hōsei) und Forschungsstelle Modernes Japan der Universität Bonn (Hrsg.), *Doitsugoken ni okeru nihon kenkyū no genjō* (Die Situation der Japanstudien im deutschsprachigen Raum). *Hōsei Daigaku Nihongaku Kenkyū Sentā* (Forschungszentrum Japanwissenschaften der Universität Hōsei: Tokyo 2006, 49, 59 ff.)

Dabei ist die Arbeit durchaus aktuell, wie sich gerade einem Artikel in der Morgenausgabe der Wirtschaftszeitung *Nihon keizai shinbun* vom 4. Dezember 2009, S. 38 entnehmen lässt. Danach ist auf dem Gelände eines Tempels in Nara eine Holztafel (*mokkan* 木簡) ausgegraben worden, die von einem Isonokami Yakatsugu 石上宅嗣 (729-781) handelt. Die Aufschrift lautet: „*Sangi jusanmi shikibukyō hitachi no kami chūe chūjō zōtōnai chōkan Isonokami Ason*“ (参議従三位式部卿常陸守中衛中将造東内長官石上朝臣); übersetzt etwa: Staatsrat, Unterer dritter Rang, Minister für Zeremonien, Vorsteher der Provinzialbeamten der Provinz Hitachi, militärischer Rang innerhalb einer besonderen Schutztruppe des Tennō, Leiter des östlichen Amtes im Palast von Nara). Insbesondere die Stellung des Genannten als Leiter des östlichen Amtes im Palast von Nara war der Zeitung zufolge in Japan nicht bekannt. Da die Holztafel nur die Ämter der genannten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergibt, kann man für seine Inhaberschaft von Ämtern zu einem anderen Zeitpunkt in dem von Dettmer herausgebrachten Band über „Japanische Regierungs- und Verwaltungsbeamte des 8. bis 10. Jahrhunderts, Teil B: Listen.“ (Harrassowitz: Wiesbaden 1995) nachschlagen, wo man dann feststellt, dass die in Rede stehende Person zeitweise auch noch höhere Ämter innehatte, aber tatsächlich das Amt „Leiter des östlichen Amtes im Palast von Nara“ auch dort nicht erfasst ist.

An der nachhaltigen, seit 1955 andauernden, akribischen Vorgehensweise des Verfassers ist wenig zu kritisieren. Er hätte möglicherweise unter Zuhilfenahme der Kopie einer Seite der Übersetzungsvorlage deutlicher machen können, was er eigentlich wo übersetzt hat. Die Regelungen sind nämlich von einem Grundkommentar und weiteren Erläuterungen begleitet, die in der Vorlage durch kleinere Schrifttypen kenntlich gemacht sind. Beim Verfasser ist der Grundkommentar eingerückt präsentiert, aber die weiteren Erläuterungen finden sich nur in den Fußnoten. Natürlich kann man sich auch darüber streiten, ob die Übersetzung der Amtsbezeichnungen mit heute einigermaßen verständlichen Begriffen besser ist als eine eingehende Beschreibung des vermutlichen Inhalts der in dem Amt zu leistenden Arbeit. Aber das hat alles nur geringe Bedeutung angesichts der insgesamt sehr verständlichen, weitreichenden, umfassend nachgewiesenen und – eigene Vorarbeiten betreffend – selbstkritischen Informationen, die dem Leser geboten werden. Der Rezensent hat weder im Deutschen, noch bei der Umschrift, noch bei den Kanji Schreibfehler zu entdecken vermocht. Man kann deshalb nur hoffen, dass die Schaffenskraft von Hans Adalbert Dettmer noch lange anhält, um die dem Vernehmen nach schon in Vorbereitung befindliche komplette Übersetzung der *ryō* in die deutsche Sprache abzuschließen, damit auf diese, sollten die Zeiten für das Interesse am japanischen Recht besser werden, aufgebaut werden kann.

(Heinrich Menkhaus)